



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 13/2015

12. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Mai 2015 Seite 325

Ordnung für den Exzellenzcluster Technologiefusion für multifunktionale Leichtbaustrukturen – MERGE der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Mai 2015 Seite 327

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Mai 2015

Aufgrund von § 13 Abs. 5 Satz 2, 2. HS i. V. m. § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2013, S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Stellt er Mängel fest, wird die berechnigte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 aufgefördert, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Stimmabgabe erfolgt an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen in der Regel während der Vorlesungszeit jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr. Der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss kürzere Zeiten für die Stimmabgabe festlegen.“
 - b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Dabei findet die Stimmabgabe an je mindestens einem Arbeitstag an jedem der folgenden Universitätsstandorte statt:
 1. Straße der Nationen
 2. Reichenhainer Straße
 3. Wilhelm-Raabe-Straße.Der Wahlleiter kann im begründeten Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Stimmabgabe an weniger oder an anderen als den in Satz 2 genannten Universitätsstandorten stattfindet.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bis zum Beginn der Auszählung der Stimmen werden die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe zur Überprüfung geöffnet, die nicht rechtzeitig gemäß Absatz 3 Satz 4 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet.“
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Hierfür wird vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand eingesetzt.“
 - c) In Absatz 6 werden die Worte „in die Wahlurne“ durch die Worte „in eine Wahlurne“ ersetzt.
5. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheiden mindestens drei zur Stimmauszählung anwesende Mitglieder des Wahlausschusses.“

Artikel 2 **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3 **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ausgeschriebene Wahlen werden nach der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2013, S. 70) fortgesetzt und beendet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2015 und des Rektorates vom 6. Mai 2015.

Chemnitz, den 11. Mai 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl